

kalabresischen Abtes Joachim von Floris († 1202). In dem Abschnitt über Ubertin als Theologe und Asket erkennt man die Belesenheit des Verfassers in der älteren theologischen und erbaulichen Literatur.

Kn o t h hat mit viel Sorgfalt aus den Schriften Ubertins die namentlich im Minoritenorden eingeschlichenen Missbräuche nach verschiedenen Gesichtspunkten hin geschildert; in dem Kapitel „Beurteilung der Klagen Ubertino's“ wäre ein Nachweis, inwieweit die Vorwürfe desselben bezw. der Spiritualen gegen die Minoriten berechtigt waren und auch von anderer Seite vorgebracht wurden, wünschenswert gewesen. Was die Objektivität des Urteils anlangt, so ist Kn. zwar im allgemeinen sehr darum beflissen gewesen, er sei nur an seine Zurückweisung der übertriebenen Angriffe Ubertins gegen Bonifaz VIII. (S. 50) erinnert; um so auffallender erscheinen einige Uebertreibungen zu Eingang seiner Monographie, wenn er z. B. sagt „eine schier unüberbrückbare Kluft trennte die grosse Masse der Laien von dem verweltlichten Klerus . . ., in der Mehrzahl der Jünger des h. Franz sah man nur noch die widerwärtigen Karikaturen ihrer apostolischen Vorbilder . . ., das Papsttum ist der Antichrist“ . . . das sei die Erkenntnis des ganzen Minoritenordens gewesen, der sich einmütig (!) zum Kampf gegen die römische Kurie erhoben habe. Demgegenüber mag nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Verhältnis des Minoritenordens zum päpstlichen Stuhle, selbst zu Johann XXII., mit Ausnahme der bei weitem in der Minderzahl befindlichen radikaleren Elemente, stets das gleiche gewesen ist, wie bei den anderen Orden. Das geht aus den zahlreichen Gunsterweisen und Geschenken der apostolischen Kammer an viele Minoriten und ihre Klöster unter Johann XXII. hervor, ganz abgesehen von solchen Urkunden, die wie jenes Schreiben Ludwig des Baiern vom 12. Juni 1330 an die Stadt Aachen deutlich bezeugen, dass die Minoriten selbst papstfreundlich gesinnt waren. Auch manche Ausdrücke und Uebersetzungen Kn. lassen ein tieferes Studium der damaligen Zeit vermissen. So übersetzt er S. 5 „pectenarius“ statt mit Kammacher durch „Kämmerer“, was doch aus camerarius entstand; S. 78 deposita statt mit Depositen oder Banksummen durch Ablagerungsstätten; S. 73 wäre statt der nicht sinn-gemässen Uebersetzung „in Forasterieen und Krankenhäusern etc.“ die Stelle zu umschreiben gewesen, dass nämlich die graduierten Minoriten nicht an den gemeinsamen (kargen) Tisch gebunden waren, sondern an der (reichlicheren) Tafel der Gäste und körperlich Schwachen teilnehmen durften.

H. K. Sch ä f e r.

Theodor Granderath S. J., *Geschichte des vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung*. 1. Bd. *Vorgeschichte*. 2. Bd. *Von der Eröffnung bis zum Schlusse der dritten öffentlichen Sitzung*. Herausgegeben von Konrad Kirsch S. J. Freiburg. Herder 1903. XXIV u. 534; XX u. 758 S.

Während das Konzil von Trient erst in unsern Tagen, vierthalb Jahrhundert nach seinem Abschlusse, für eine völlig authentische Geschichtsschreibung eröffnet wird, liegen für das vatikanische die Quellen bereits jetzt in erschöpfender Vollständigkeit und in einem fast verwirrenden Reichtum zur Hand. Für die Vorgeschichte allein besitzen wir die 4 starken, zum grösseren Teile aus Dokumenten zusammengesetzten Bände Eugenio Cecconi's; für den Verlauf des Konzils den sehr umfangreichen 7. Band der *Collectio Lacensis*, daneben kleinere Sammlungen von Friedberg und Friedrich, vor allem aber den genauen stenographischen Wortlaut sämtlicher Kongregationsverhandlungen in den 5 Foliobänden, die auf Anordnung Pius' IX und Leo's XIII in der vatikanischen Druckerei hergestellt, zwar nicht der Oeffentlichkeit übergeben wurden, aber doch der Forschung zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt von dem Spezialarchive des Konzils, in welchem mit peinlichster Sorgfalt das urkundliche Material von den feierlichsten Kundgebungen bis zum anscheinend bedeutungslosesten Papierstreifen oder Notizblatt vereinigt wurde und aufbewahrt wird. Die Verarbeitung dieses gewaltigen Materials ging i. J. 1885 nach dem Tode des vortrefflichen *P. G. Schneemann* S. J. an dessen Ordensgenossen *P. Th. Granderrath* über, der zunächst i. J. 1890 durch Herausgabe des genannten 7. Bandes des *Coll. Lacensis* das Werk *Schneemanns* abschloss, i. J. 1892 die *Constitutiones dogmaticae* des vatic. Konzils erscheinen liess und sich sodann eine quellenmässige Darstellung des ganzen Konzils zur Aufgabe machte. Seit 1893 lebte er zu dem Zwecke dauernd in Rom, bis ihn die Folgen zu grosser Anstrengung zur Rückkehr in die rheinische Heimat, wenigstens deren Nähe, trieben, wo ihn am 19. März 1902 der Tod ereilte. Glücklicherweise war das Werk fast zu Ende geführt, der dritte und letzte Band, dessen Erscheinen noch für das laufende Jahr angekündigt wird, darf ebenso wie die beiden vorliegenden als das Eigentum *Granderraths* gelten, wenn auch der Anteil, den *P. Kirsch* an dem ganzen Werke hat, weit über die Arbeit des blossen Herausgebers hinausreicht.

Der erste Band umfasst nun die Vorgeschichte des Konzils und die Vorarbeiten zu demselben von der ersten Ankündigung durch Pius IX am 6. Dez. 1864 bis zur Eröffnung am 8. Dez. 1869. Die Vorarbeiten waren sowohl formeller als sachlicher Art. Denn, um mit letzteren zu beginnen, weil das vatic. Konzil nicht wegen einer bestimmten Irrlehre oder neuen Ketzerei im Innern der Kirche berufen wurde, sondern zur Verurteilung des rationalistischen, religions- und kirchenfeindlichen Zeitgeistes im allgemeinen, so wurde es für nötig befunden, von den Gegenständen, die der dogmatischen Beratung und Beschlussfassung des Konzils unterbreitet werden sollten, eine möglichst klare Aufstellung zu machen und durch vorgängigen Entwurf der Dekrete die Arbeit der fachwissenschaftlichen Theologie vor den Zusammentritt des Konzils zu verlegen. Aehnliches galt für das Gebiet der kirchlichen Disziplin, des Ordenslebens usw.

Die Folge dieser Erwägungen war die Berufung hervorragender Theologen aus allen Ländern, die Bildung verschiedener Kongregationen und ein umfassendes System von Schemata, die der Diskussion der Konzilsväter zu Grunde gelegt werden sollten. Dazu kamen Vorschläge und Anträge, die von den Bischöfen der ganzen katholischen Welt erbeten wurden und sich fast über alle Gebiete des Glaubens und kirchlichen Lebens erstreckten.

Die formelle Seite der Vorbereitung betraf die Ausdehnung des Stimmrechtes, die Vertretung durch Prokuratoren, Einladung der Schismatiker und Protestanten, der Fürsten, das Vorschlagsrecht und eine Menge anderer Fragen der Geschäftsordnung, deren Lösung dem Konzil selbst zu grossen Zeitverlust verursacht haben würde. Hier nahm man sich natürlich vielfach die früheren Konzilien, namentlich das von Trient zum Vorbild, und es gereichte der Sache zum grossen Gewinn, dass der berühmte Verfasser der Konziliengeschichte, Professor H e f e l e aus Tübingen, der vorbereiteten Zentralkommission als Consultor angehörte. Doch sind die Angaben Granderaths über das Konzil von Trient nicht immer völlig zutreffend, so z. B. wenn S. 91 gesagt wird, es lasse sich nicht mit Sicherheit erkennen, ob zu Trient Weihbischöfe, die zugleich Prokuratoren abwesender Prälaten waren, in ihrer Eigenschaft als Titularbischöfe oder als Prokuratoren zur Stimmabgabe zugelassen wurden. Bei der ersten Tagung des Trienter Konzils war der einzige Fall dieser Art der des Mainzer Weihbischofs und Prokurators Michael Holding (Aldinus), der ganz deutlich dahin entschieden wurde, dass Holding als episcopus Sidoniensis mit den übrigen Bischöfen stimmte, dagegen als Abgesandter des Kardinals von Mainz den Bestimmungen für die Prokuratoren unterlag. (*Conc. Trident.* tom 4, 422 Anm. 1, und die Namensverzeichnisse S. 530, 562.) Auch wurde nicht bloss „einigen“ Prokuratoren deutscher Bischöfe (S. 110) die beratende Stimme gewährt, sondern allen, die mit entsprechender Vollmacht erschienen, nämlich, von Holding abgesehen, dem Jesuiten Claudius le Jay für Augsburg und dem Dominikaner Ambrosius Pelargus für Trier. Bezüglich der Aebte machte zwar die Berufungsbulle Pauls III, deren Wortlaut in diesem Punkte auch für das Vaticanum angewendet wurde, keinen Unterschied; doch beschränkte man zu Trient deren Beschlussrecht auf die abbates mitrati oder infulati, und die drei anwesenden Aebte der Congregatio S. Justinae erhielten nur eine gemeinsame Stimme (4, 541 sq.).

Soviel in Kürze aber die Vorbereitungen, die ja auch schon zur Vorgeschichte gehören; doch sind unter dieser mehr die Vorgänge zu verstehen, zu denen die Ankündigung und Berufung des Konzils im weiten Umfang der Christenheit den Anstoss gab. Während die katholische Welt im Ganzen, die Bischöfe an der Spitze, in der Konzilsfrage treu und fest zu ihrem gefeierten Oberhaupt stand, trat doch auch sehr bald eine scharfe Opposition hervor, in Frankreich von Seiten des Gallikanismus, in Deutschland von einer gewissen demokratischen, subjektivistischen Richtung in der Theologie, welche die Autorität des Papstes und der Konzilien eher lockern

als stärken wollte. Bald zogen Syllabus und päpstliche Unfehlbarkeit als ständige Schreckgespenster in Zeitungen und Broschüren ein. Die Kirche, so hiess es, will die Zeiten Gregor's VII und Innocenz' III zurückrufen und die Ansprüche auf Oberhoheit über den Staat erneuern. In Frankreich drehte sich der litterarische Kampf namentlich um das gallikanische Buch Maret's über das allgemeine Konzil und den religiösen Frieden: dann trat besonders der berühmte Bischof Dupanloup von Orléans als Gegner der Infallibilität in den Vordergrund, die jedoch in den Erzbischöfen Dechamps von Mechein, Manning von Westminster und dem grossen Publizisten Louis Veuillot ebenso entschiedene Verteidiger fand.

In Frankreich war übrigens die Opposition nirgendwo so feindlich, dass sie nicht immer wieder, etwa den unglücklichen Carmeliten P. Hyacinth Loyson ausgenommen, in die Wege des Gehorsams gegen die Konzilsdekrete einlenkte, während in Deutschland jener beklagenswerte Bruch erfolgte, der noch heute in der Erinnerung an die Persönlichkeiten, die denselben vollzogen und darin verharrten, den deutschen Katholizismus mit tiefem Schmerz erfüllt. Ob sich nicht auch in Deutschland dieser Bruch, der ja glücklicher Weise als geheilt betrachtet werden kann, hätte vermeiden lassen? In Rom musste allerdings nach den Schilderungen des Münchener Nuntius (S. 72 f., S. 155), des Bischofs Senestrey von Regensburg (S. 48), zum Teil auch des Kardinals Reisach (S. 29 f.) eine recht ungünstige Beurteilung der deutschen Theologie, namentlich der Universität München und des Professors Döllinger Platz greifen, so sehr auch der Nuntius bemüht ist, sein Verdikt durch zahlreiche Ausnahmen zu mildern. Gewiss hatten alle die Genannten Gelegenheit, die Entwicklung der Münchener Schule aus nächster Nähe zu beobachten; aber der Nuntius Meglia trägt doch viel weniger als Kardinal Reisach dem Umstande Rechnung, dass durch die Richtung, welche in Deutschland und andern vorwiegend protestantischen Ländern die gesamte Wissenschaft genommen hatte, leider auch die katholische Theologie zu sehr aus der dogmatisch-philosophischen Spekulation in die positiveren Gebiete der Geschichte, Bibelkritik u. s. w. gedrängt worden war. Den Beweis freilich, dass der Nuntius oder Kardinal Reisach und Senestrey zu schwarz gesehen hätten, haben Döllinger und seine Anhänger in der Folge nicht erbracht.

Auf den zweiten Band, der die innere wie äussere Geschichte des Konzils bis zur dritten öffentlichen Sitzung am 24. April 1870 führt, gehen wir hier nicht ein, weil später nach Erscheinen des 3. Bandes darauf zurückzukommen sein wird. Wir müssen aber schon jetzt dem Werke Granderaths und Kirschs Worte der wärmsten Empfehlung mit auf den Weg geben und dasselbe als eine ganz vortreffliche Arbeit bezeichnen, deren Wert vor allem darin besteht, dass sie den Leser so genau und vollständig unterrichtet, als hätte derselbe das gesamte riesige Quellenmaterial persönlich durchforscht. Das Werk ist darum eine grosse Wohlthat sowohl für die vielen noch lebenden Zeitgenossen des Konzils, welche ein viel

vollkommeneres Bild der Dinge gewinnen, als sie sich während der aufregenden Polemik jener Tage bilden konnten, als auch für die Späteren, welche auf geebnetem Wege in Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung eingeführt werden, deren Kenntnis für jeden, der die Gegenwart verstehen will, unerlässlich ist. Zwei kleine Wünsche möchten wir freilich äussern: grössere Freigebigkeit in den genauen Daten der benützten Dokumente und grössere Vollständigkeit des Registers, in welchem z. B. Namen wie Hergenröther (im 1. Bd.) und Hettinger nicht fehlen dürften.

E h.

Dr. Heinrich Schäfer. *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter.* (Kirchenrechtliche Abhandlungen von Dr. Ulrich Stutz, 3. Heft.) Stuttgart. Enke 1903. XIV u. 210 S.

Verfasser hat sich die ausserordentliche Belesenheit und Detailkenntnis, die für die Behandlung des Gegenstandes nötig war und auf jeder Seite des Buches hervortritt, durch sehr eingehende Forschungen in den Kölner Pfarr- und Stadtarchiven erworben und bereits durch mehrere frühere Publikationen betätigt, namentlich durch zwei Bände Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven (Niederrhein. Annalen Heft 71 und 76), in denen u. a. die Pfarreien St. Gereon (in Ergänzung des verdienstvollen Urkundenbuches von Dr. Jörres in Ahrweiler), St. Severin, St. Andreas, St. Peter, St. Kolumba behandelt werden. Für die vorliegende Arbeit wurde indessen die breite Grundlage, welche das vielgestaltige kirchliche Leben der Stadt und Erzdiözese Köln bot, noch bedeutend erweitert durch Beziehung der benachbarten Kirchenprovinzen und aller fränkischen Gebiete diesseits und jenseits des Rheines. Die Konziliensammlungen, Kapitularien, Urkundenbücher und alle namhaften Rechtsquellen wurden emsig durchsucht und so ein überaus reiches Material gewonnen, auf welchem sich die Darstellung sicher und planmässig aufbaut. Der Kern des Buches liegt in dem Nachweise, dass bei allen Stiftskirchen, seien es Kathedralen oder Kollegiate, die Pfarrkirche der Ursprung und Ausgangspunkt war und dass alle Einrichtungen, die sich nach und nach bei den Stiftskirchen entwickelt haben, aus deren ursprünglicher Bestimmung als Pfarrkirchen herausgewachsen sind. Besonders wichtig und wertvoll ist der Nachweis, dass der Terminus Canonici, vita canonica usw. in seiner eigentlichen und lange Zeit behaupteten Geltung nichts anderes besagen will, als dass das Leben und die Tätigkeit des Priesters nach den für seinen Stand gegebenen kirchlichen Vorschriften geregelt sein muss. Ueberhaupt wird die Grundbedeutung sämtlicher Ausdrücke, mit denen die Pfarrei, das Amt des Pfarrers und Seelsorgers, die Kanoniker in Ge-